

**ASV**  
**Angelsportverein Estorf von 1975 e.V.**  
**Jugendordnung**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendgruppe des ASV Estorf sind alle Jugendlichen vom 9. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Dem Jugendlichen ist der Jugend-Fischereiausweis des Vereins auszuhändigen.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendgruppe des ASV Estorf wird vom Vorstand und den beiden Jugendwarten des Vereins betreut. Über die vom Vorstand gestellten Geldmittel entscheidet der Vorstand.

Die Aufgaben der Jugendgruppe beinhalten:

- a) Die Förderung des Sportes
- b) Die Erziehung zur waidgerechten Sportfischerei
- c) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in Gesellschaftliche Zusammenhänge.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der Jugendgruppe sind:

- a) Zwei Jugendwarte
- b) Der Vorstand

## **§ 4 Besonderheiten**

Für die Jugendgruppe gelten die Satzung, die Jugendordnung und die Gewässerordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Jugendliche vom 9. Bis zum vollendeten 11. Lebensjahr dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen mit Sportfischerprüfung angeln.

Jugendliche vom 9. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen das Angeln mit nur zwei Angelruten ausüben, wovon nur eine für das Raubfischangeln beködert sein darf.

Jugendliche ohne Sportfischerprüfung dürfen generell nur die Grund- und Friedfischangelei betreiben. Es dürfen nur Friedfischköder verwendet werden.

Als Raubfischangel gilt, neben der Spinnangel (Blinkern), jede Angel, die mit einem Köderfisch oder Fischstücken bestückt ist.

## **§ 5 Gültigkeit**

Die Jugendordnung gilt in Verbindung mit der Satzung und Gewässerordnung des ASV Estorf von 1975 e.V., laut Beschluss der JHV 1994, am 26. Februar 1994